



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

3. Fehlen der ständischen Beschränkung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

wortet. An jede dieser Streitlagen schließen sich Vorgänge im Beweisgerichte an. Im Bürgschaftsfalle wird ein Ausbleiben des Klägers unterstellt, in dem Vorführungsfalle die Beweisführung durch Eidshelfer des Beklagten. Unser Problemwort *anthmallum* begegnet uns dreimal: als Element der Gestellungsbürgschaft (c. 1), als Element der Beweiserbietung (c. 2) und als Element des Vorführungsbefehls (c. 2).

Streitig ist, ob bei der Erklärung die Wortform *anthmallum* zugrunde zu legen ist oder aber ein *hanthmallum*. Bei der zweiten Annahme würde sich das Fehlen des h-Lauts entweder dadurch erklären, daß dieser Laut infolge der Sprechweise in romanischen Gebieten verschwunden oder daß er in der ziemlich sicher von einem Romanen geschriebenen Aufzeichnung weggelassen ist. Beide Annahmen sind durchaus zulässig, und folgerichtig ist keine notwendig. Deshalb sind bei der Auslegung zunächst beide Wortformen als gleich möglich zu berücksichtigen. Erst das Endergebnis ist entscheidend und zwar m. E. zugunsten der Annahme, daß wir ein ursprüngliches *handmallum* vor uns haben.

3. Die Auslegung der Stelle ist sehr umstritten. Aber in einer Aussage stimmen alle Ausleger überein, allerdings in einer Negation, aber in einer sehr wichtigen. Niemand, auch niemand von denjenigen Forschern, die *handmallum* annehmen, hat behauptet, daß dieses *andmallum* oder *handmallum* eine Adelsvoraussetzung sei, sich nur bei Edelherrn finde. Das Ausbleiben dieser Behauptung ist allerdings sehr verständlich, denn die Stelle läßt gar keinen Zweifel darüber, daß dasjenige *handmallum*, das sie im Auge hat, einem jeden zukommt. Offensichtlich jedem Freien, denn jeder, der als unfrei in Anspruch genommen wird, führt den Freiheitsbeweis in seinem *andmallum* und es ist natürlich sicher, daß nicht nur Edelherrn als unfrei verklagt wurden. Aber auch die Unfreien, denn der Freiheitsbeweis ist nicht auf den Nachweis eines *andmallum* gerichtet, sondern auf die freie Abkunft. Deshalb kann von einer ständischen Bedeutung dieses Begriffs nicht die Rede sein. Bezieht man die Stelle auf *handmallum*, so ist sie ein durchgreifender Gegenbeweis gegen die Lehre von einer allgemeinen und alten Verbreitung der ständischen Bedeutung.

4. Im übrigen gehen die Ansichten über den Vorstellungsgehalt unseres Problemworts sehr auseinander. Wir können zwei Hauptgruppen feststellen, die Ortsdeutungen und die Gerichtsdeu-